

Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas für Privat- und Gewerbekunden der SWK ENERGIE GmbH

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLP-Kunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas für den privaten Haushalts- bzw. für den Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung (nur Gewerbekunden) mit einem Jahresgasverbrauch bei Privatkunden von maximal 300.000 kWh (entsprechend einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 180 kW) bzw. bei Gewerbekunden von maximal 1.500.000 kWh (entsprechend einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 900 kW).

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder Gewerbe bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2.3 Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.

2.4 Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

2.5 Im Falle einer vertraglich vereinbarten Naturgaslieferung gilt nachstehende Regelung: Die SWK ENERGIE unterstützt durch den Erwerb von CO₂-Minderungsrechten geprüfte und zertifizierte Klimaschutzprojekte und leistet dadurch gemäß dem „Prinzip der neutralen Klimabilanz“ einen Beitrag zum Ausgleich der von der Kundenheizung ausgehenden CO₂-Emissionen. Die CO₂-Minderungsrechte werden durch die SWK ENERGIE auf dem den internationale anerkannten Qualitätskriterien des VCS (Voluntary Carbon Standard) entsprechenden freiwilligen CO₂-Markt (Voluntary Carbon Market) erworben. Die transparente Abwicklung und die Stilllegung der CO₂-Emissionsminderungsrechte werden durch einen neutralen Zertifizierer, wie z.B. die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG überprüft.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Erdgasliefervertrag kommt durch Annahme des vom Kunden unterbreiteten Angebots auf Abschluss des Erdgasliefervertrages zustande, die mit Zusendung bzw. Übermittlung der Vertragsbestätigung der SWK ENERGIE an den Kunden erfolgt. Eine Vertragsbestätigung oder im Fall der Ziffer 7.2 eine Mitteilung über die Ablehnung des Vertragsschluss übersendet SWK dem Kunden innerhalb einer Frist von 21 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einganges des Angebotes bei der SWK ENERGIE. Die Vertragserstlaufzeit ergibt sich aus dem Vertragsblatt und ist Gegenstand des Angebotes des Kunden. Der Erdgasliefervertrag verlängert sich jeweils um die Dauer der Vertragserstlaufzeit, maximal jedoch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

3.3 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

c) der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

3.4 Bei Zahlungsverzug berechnet SWK ENERGIE Mahn- und Inkassokosten. Deren jeweilige Höhe ist auf den Internetseiten der SWK veröffentlicht und kann über die SWK Serviceline erfragt werden.

3.5 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.6 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

4.1 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

4.2 Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs.1 Satz 1, Abs. 2

der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S.2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis: Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 4 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

4.3 Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erdgassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlässener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Zählerstand

5.1 Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach § 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.

5.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ableseung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5.4 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, 1. Halbsatz monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.2 Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

6.3 Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

6.4 Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

6.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bspw. auch durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen, Kosten der Versorgungsunterbrechung (Sperrung) und der Wiederherstellung der Belieferung (Entsperrung) sowie sonstige durch die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung entstehende Kosten. Im Fall der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung durch SWK ENERGIE berechnete Kosten ergeben sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

7. Bonität

7.1 Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erheben und übermitteln wir personenbezogene Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunfteien. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit.

7.2 Falls die Bonitätsprüfung Negativmerkmale bezüglich des Zahlungsverhalten des Kunden aufweist oder Rückschlüsse auf ein negatives Zahlungsverhalten des Kunden zulässt, ist SWK ENERGIE berechtigt, von einem Vertragsabschluss abzusehen. In diesem Fall erhält der Kunde von SWK ENERGIE eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung, mit der der Vertragsschluss abgelehnt wird.

8. Online-Kunden-Center und Serviceleistungen

8.1 Bei Abschluss von Online-Produkten muss der Kunde das Online-Kunden-Center der SWK nutzen. Hierfür gelten die nachstehenden Bedingungen.

8.2 Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. briefliche Mitteilung bei Preisänderungen, Ziffern 4.2 und 11.5). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Nutzung des Online-KundenCenters bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.

8.3 Der Kunde hat alle Services rund um den Gasliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Erdgas zu den Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist bei Online-Produkten Vertragsbedingung; der Kunde kann keine De-registrierung vornehmen.

8.4 Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

8.5 Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

8.6 Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden (Ziffer 3.3) wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Bonuszahlung

Soweit die SWK ENERGIE bei Vertragsabschluss eine Bonuszahlung mit dem Neukunden vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis entsprechend der vereinbarten Vertragsersparlaufzeit ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf dieser Vertragsersparlaufzeit mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der SWK ENERGIE beliefert wurde. Die Höhe des Bonus wird auf Basis des tatsächlich abgerechneten Jahresverbrauchs berechnet. Die SWK ENERGIE kann die Bonuszahlung mit fälligen Zahlungsrückständen des Kunden verrechnen.

10. Haftung

10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

10.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Sonstige Bedingungen

11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www.swk.de abgerufen werden.

11.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

11.3 Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

11.4 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

11.5 Die Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zu-

mindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmittteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

12. Streitbeilegung

12.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucherservice@swk.de) gerichtet werden. Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 12.2 und 12.3.

12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001 / 53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12.3 Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 – 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH
St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld
Fax: (0 21 51) 98 11 00
E-Mail: info@swk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.